

RS Vwgh 1983/12/13 83/05/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1983

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1812/71 E 20. März 1972 RS 3

Stammrechtssatz

Ab Beginn der Ersatzvornahme steht dem Verpflichteten ein Einfluß auf deren Durchführung nicht zu, (die Behörde ist daher nicht verpflichtet, eine allfällige Senkung der Ersatzvornahmekosten durch persönliche Mitwirkung des Verpflichteten bei der Abtragung eines Gebäudes in Erwägung zu ziehen und über deren Ausmaß Ermittlungen anzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983050144.X02

Im RIS seit

02.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at